



atene KOM GmbH | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

Gemeinde Wört
Hauptstraße 104
73499 Wört

atene KOM GmbH

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 2332 49 – 777

Fax +49 (0)30 2332 49 – 778

projektraeger@atekom.eu

www.atekom.eu

14.04.2020

Zuwendungsbescheid

Zuwendungen des Bundes für ein Betreibermodell nach Nr. 3.2 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie des Bundes)

– Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe –

Bezug: Ihr Antrag vom 09.12.2019, zugegangen am 19.12.2019, mit Nachlieferungen bis zum 21.02.2020

Aktenzeichen: 832.5/3-19 09BW200268

Gebietskörperschaft der antragstellenden Organisation
(Regionalschlüssel): 081365003084

Von der Maßnahme betroffene Gebietskörperschaften
(Regionalschlüssel): 081365003084

Anlagen:

1. Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 (Förderrichtlinie des Bundes) in der Fassung vom 28.11.2019
2. Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung)
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Stand: 04.11.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich, als beliehener Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland nach § 44 Absatz 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO), Ihnen als Zuwendungsempfänger vorläufig auf der Grundlage

- der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 (Förderrichtlinie des Bundes) in der Fassung vom 28.11.2019,
- der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung) und
- der BHO, insbesondere der §§ 23 und 44 BHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),

für den Zeitraum **14.04.2020** bis zum **31.12.2023** in Form der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Anteilfinanzierung mit einer voraussichtlichen Förderquote von **50 %** der geschätzten zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) in Höhe von bis zu

647.390,00 €

(Betrag in Worten: sechshundertsiebenundvierzigtausenddreihundertneunzig Euro)

für die Durchführung der von Ihnen geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung einer passiven Infrastruktur im Sinne der Nr. 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass

das Auswahlverfahren für den Betrieb der zu errichtenden passiven Infrastruktur durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher TK-Netze spätestens sechs Monate nach Erhalt dieses Bescheides eingeleitet wird.

Ferner behalte ich mir vor, nachträglich Auflagen zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG).

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG).